

JahrBuch

für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung

September 2015

III

NDZ-GmbH

Inhaltsverzeichnis

Gleb J. Albert: „Es ist immerhin zu befürchten, dass Mühsam in Russland enttäuscht wird.“ Zu Erich Mühsams verhinderten Russlandreise 1925 5

Michail Piskunov: Das „Arbeitskollektiv“ als politisches Subjekt in der späten Sowjetunion und während der marktwirtschaftlichen Reformen der 1990er-Jahre 28

Simon Lengemann: „Erst das Essen, dann die Miete!“ Protest und Selbsthilfe in Berliner Arbeitervierteln während der Großen Depression 1931 bis 1933 46

Julia Harnoncourt: Trabalho escravo? Ein historischer Vergleich auf globaler Ebene 63

Biografisches

Gerhard Engel: Radikal, gemäßigt, vergessen: Alfred Henke (1868-1946). Zweiter Teil (1918-1946) 78

Marcel Bois: Eine transnationale Freundschaft im Zeitalter der Extreme: Leo Trotzki und die Pfemferts 98

<i>Barbara Allen</i> : Aleksandr G. Šljapnikov in der Verbannung und in Haft 1934 bis 1937	117
---	-----

Diskussion

<i>Felix Lieb</i> : Die Grenzen der Parteidisziplin: Wilhelm Dittmann und die Spaltung der SPD im Ersten Weltkrieg	134
---	-----

Information

<i>Irina Hundt</i> : Neue Forschungen zu drei Achtundvierzigerinnen	150
---	-----

Berichte

<i>Bertold Scharf</i> : „An die Arbeit! Minderheiten und Erwerbserfahrungen im 19. und 20. Jahrhundert.“ Nachwuchssymposium in Heidelberg ...	159
--	-----

<i>Reiner Zilkenat</i> : Der 8. Mai 1945 und die geistige Situation der Zeit. Kolloquium in Berlin	162
---	-----

Buchbesprechungen

Helmut Bock: Freiheit – ohne Gleichheit? Soziale Revolution 1789 bis 1989 (<i>Jürgen Hofmann</i>)	165
--	-----

Waltraud Seidel-Höppner: Wilhelm Weitling (1808-1871). Eine politische Biografie (<i>Walter Schmidt</i>)	166
---	-----

Florian Grams: Die Pariser Kommune (<i>Dietmar Lange</i>)	169
---	-----

Ulrich Mähler u. a. (Hrsg.): Jahrbuch für Historische Kommunismusforschung 2014 (<i>Ralf Hoffrogge</i>)	172
--	-----

Christoph Jünke: Streifzüge durch das rote 20. Jahrhundert (<i>Horst Klein</i>)	174
--	-----

Rüdiger Zimmermann: Emil Kloth (1864-1943). Vom marxistischen Gewerkschaftsvorsitzenden zum bekennenden Nazi (<i>Hans-Otto Hemmer</i>)	176
Theodor Bergmann: Sozialisten – Zionisten – Kommunisten. Die Familie Bergmann-Rosenzweig – eine kämpferische Generation im 20. Jahrhundert (<i>Mario Keßler</i>)	178
Rosa Luxemburg: Nach dem Pogrom. Texte über Antisemitismus 1910/11 (<i>Mario Keßler</i>)	180
Benjamin Ziemann: Veteranen der Republik. Kriegserinnerung und demokratische Politik 1918-1933 (<i>Gerhard Engel</i>)	182
Jan Petersen: Unsere Straße. Eine Chronik. Geschrieben 1933/34 (<i>Yves Müller</i>).....	185
Siegfried Mielke/Stefan Heinz (Hrsg.): Funktionäre des Deutschen Metallarbeiterverbandes im NS-Staat. Widerstand und Verfolgung (<i>Ulla Plener</i>)	187
Willy Buschak: „Arbeit im kleinsten Zirkel.“ Gewerkschaften im Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur (<i>Stefan Heinz</i>)	188
Sergej Lochthofen: Schwarzes Eis. Der Lebensroman meines Vaters (<i>Ulla Plener</i>)	191
Gerhard Feldbauer: Die Resistenza. Italien im Zweiten Weltkrieg (<i>Dietmar Lange</i>)	193
Elisabeth Benz: Ein halbes Leben für die Revolution. Fritz Rück (1895-1959) (<i>Hartmut Henicke</i>)	196
L. Joseph Heid: Peter Blachstein. Von der jüdischen Jugendbewegung zur Hamburger Sozialdemokratie. Biographie eines Sozialisten (1911-1977) (<i>Harald Lange</i>)	198
Sonja Friedmann-Wolf: Im roten Eis. Schicksalswege meiner Familie. 1933-1958 (<i>Ulla Plener</i>)	202

Bernd Langer: Antifaschistische Aktion. Geschichte einer linksradikalen Bewegung (<i>Bernd Hüttner</i>)	204
Sibylle Plogstedt: „Wir haben Geschichte geschrieben.“ Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945-1990) (<i>Ursula Schröter</i>)	206
Gerd Kaiser: „Hier ist der Deutsche Soldatensender 935.“ Eine Stimme im kalten Krieg (<i>Herbert Mayer</i>)	208
Alexander Amberger: Bahro – Harich – Havemann. Marxistische Systemkritik und politische Utopie in der DDR (<i>Günter Benser</i>)	210
Rüdiger Wenzke (Hrsg.): „Damit hatten wir die Initiative verloren.“ Zur Rolle der bewaffneten Kräfte in der DDR 1989/90 (<i>Ulrich van der Heyden</i>)	213
Bernd Fischer: Das Ende der HVA. Die Abwicklung der DDR-Auslandsaufklärung (<i>Herbert Mayer</i>)	215
Martina Benz: Zwischen Migration und Arbeit. Worker Centers und die Organisierung prekär und informell Beschäftigter in den USA (<i>Philipp Reick</i>)	217
Erika und Gerhard Schwarz: Rehfelde. Ein Dorf auf dem Barnim (<i>Jörg Roesler</i>)	220
Autorenverzeichnis	223
Jahresinhaltsverzeichnis	224
Impressum	231

„Erst das Essen, dann die Miete!“

Protest und Selbsthilfe in Berliner Arbeitervierteln während der Großen Depression 1931 bis 1933¹

Simon Lengemann

Die Weltwirtschaftskrise 1929 bis 1933 wird primär assoziiert mit Massenarbeitslosigkeit, autoritären Präsidialkabinetten und schließlich der nationalsozialistischen Machtübernahme. Aus Sicht einer ‚Geschichte von unten‘ bleibt dabei ein entscheidender Faktor der Krise im privaten Reproduktionsbereich unterrepräsentiert: die Verelendung namentlich der städtischen Bevölkerung durch ihren Status als Mieterinnen und Mieter. Kürzungen bei Löhnen und Sozialleistungen standen mit der 4. Notverordnung vom Herbst 1931 für die meisten Altbaummieter Mehrbelastungen durch die Miete gegenüber.² Der kriegsbedingte Mangel an Wohnraum bestand im günstigsten Marktsegment der Großstädte fort, weshalb diese weiterhin der aus zwangswirtschaftlichen Elementen hervorgegangenen ‚gesetzlichen Miete‘ unterlagen. Unter den Vorzeichen der Austeritätspolitik wurde diese Schutzmaßnahme zu einem stumpfen Schwert, selbst die existenziellen Grundbedürfnisse Essen und Wohnung überforderten Geringverdienende finanziell. Sie waren somit gezwungen, sich zwischen dauerhafter Unterernährung und anwachsenden Mietrückständen – die letztlich zum Wohnungsverlust führen mussten – zu entscheiden. Die Zahl der ganzjährig in den Laubenkolonien der Berliner Peripherie Vegetierenden verdreifachte sich während der Weltwirtschaftskrise auf 123.772 Personen.³ Eine polemische Beschreibung des meist resignativen Umgangs mit diesem Dilemma findet sich in einer 1933 erschienenen „Kinderfibel“: „Daß Miete bezahlt werden muß, ist ein ‚ewiger‘ Grundsatz im Sinne altpreußischer Auffassung [...], daß aber diese Zahlung ein schauderhaftes Loch ins Budget reißt, ist eine Nebenerscheinung, die sich aus dem ewigen Grundsatz ergibt. Die Miete ist bezahlt. Einmal, weil es

1 Der Aufsatz basiert auf meiner 2014 an der Humboldt-Universität zu Berlin eingereichten Masterarbeit „Mieter, Hausbesitzer und Wohlfahrtsamt. Berliner Arbeiterviertel in der Großen Depression 1929-1933“.

2 Siehe Karl Christian Führer: Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914-1960, Stuttgart 1995, S.197.

3 Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1934, S.48.

sich hier um eine ordentliche Familie handelt, die eher hungern würde, als den Termin der Mietzahlung zu versäumen, zum anderen aus dem weniger erhabenen Grunde, daß sie exmittiert werden würde, wenn sie nicht zahlte. So greift eins ins andere, die ‚ewigen‘ Werte und der Gerichtsvollzieher [...], die Pünktlichkeit des Zahlens und die Unterernährung [...]. Aber dafür bleibt die sittliche Befriedigung: man ist keine Vagabundenfamilie, man kann nicht exmittiert werden“.⁴

Der fatalistischen Gemengelage aus Sekundärtugenden und drohender Obdachlosigkeit setzte eine neue Mieterbewegung kämpferische Alternativen entgegen. Schwerpunktmäßig in Berlin, insbesondere in den proletarisch geprägten Mietskasernenvierteln des Nordens und Ostens, erregten Mietstreiks Aufsehen und verhinderten Wohnungszwangsräumungen. Mit solidarischem Verhalten versuchten die Bewohnerinnen und Bewohner, ihren Lebensraum vor Ort gegen die Verfügungsgewalt von Kapital und Staatsmacht zu verteidigen. In ihrer Beharrlichkeit – auch auf dezentralen, nicht explizit ‚politischen‘ Lösungsansätzen – zeigten sie Verhaltensmuster, die mit dem Begriff ‚Eigensinn‘ beschrieben worden sind.⁵ In diesem Sinne sind die Aktionen auch als Versuch zu sehen, die angefochtene Würde wiederzuerlangen: „Zu den konkreten Interessen, die auf anderen Wegen nicht hinreichend artikuliert sind, tritt das Bedürfnis, die Trennung von Person und Interesse, wie sie durch die Verkehrsform der bürgerlichen Gesellschaft tagtäglich zugemutet wird, in direkter Aktion ‚kurzzuschließen‘“.⁶

In einem ambivalenten Verhältnis standen diese Mieter zur KPD, die den Eigensinn einerseits befeuerte, ihn andererseits zugunsten eigener machtpolitischer Interessen einzuhegen suchte. Die Partei rief nach einer langen Phase der Passivität in der außerparlamentarischen Mieterarbeit ab Mai 1930 zur Bildung von miethaus- und straßenbasierten Mieterräten als alternativer Organisationsform zu den zahnlosen etablierten Mieterverbänden auf. Die verschärfte Notlage der Mieter angesichts der gerade ausgebrochenen Weltwirtschaftskrise machte Erfolge bei der Agitation aus Sicht der Partei wahrscheinlicher als während der relativ mieterfreundlichen Stabilisierungsphase. Damit fügte sich diese Agitation ein in das Bestreben der KPD eine ‚Einheitsfront von unten‘ zu mobilisieren,

4 Ruth Fischer/Franz Heimann: *Deutsche Kinderfibel*, Berlin 1933, S.94f.

5 Siehe Thomas Lindenberger: *Eigen-Sinn, Herrschaft und kein Widerstand*, Version 1.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 2.9.2014, URL: <http://docupedia.de/zg/Eigensinn>.

6 Ders.: *Straßenpolitik. Zur Sozialgeschichte der öffentlichen Ordnung in Berlin 1900 bis 1914*, Bonn 1995, S.18.

um mit Massenaktionen auch bisher weniger erfolgreich agitierte Gruppen wie verarmte Kleinbürger und Frauen zu erfassen.⁷ Die in der Großen Depression finanziell überforderten Teile der Mieterschaft waren bezüglich Klassenzugehörigkeit, politischer Präferenz und Geschlecht heterogen, hatten aber zumindest temporär gemeinsame Interessen gegenüber Staat und privatem Hausbesitz. Sie waren daher eine geradezu idealtypische Zielgruppe für die ‚Einheitsfront von unten‘.

Widerstand bei Zwangsräumungen

Wohnungszwangsräumungen – zeitgenössisch als Exmission oder Exmittierung bezeichnet – waren nicht erst in der Großen Depression Anlass für widerständiges Verhalten in Arbeitervierteln. 1872 erregten die so ausgelösten, mehrtägigen „Blumenstraßenkrawalle“ großes Aufsehen in Berlin. Für das späte Kaiserreich konstruiert Thomas Lindenberger gar einen „Interaktionstyp ‚Exmittierungskrawall‘“.⁸ Belastbare quantitative Daten über gestörte Zwangsräumungen liegen jedoch für keinen Zeitraum vor, ebenso wenig wie für einen Vergleich geeignete Untersuchungen anderer Städte. Die Weltwirtschaftskrise in Berlin dürfte indes einen Höhepunkt dieser Aktionsform darstellen, zumindest hinsichtlich der öffentlichen Aufmerksamkeit durch regelmäßige Berichterstattung im KPD-Zentralorgan „Rote Fahne“ (RF). Sie stellt die wichtigste Quelle auf Aktivistenseite dar, bei der freilich tendenziell von einer Übertreibung der Erfolge ausgegangen werden muss. Dies auch deshalb, weil die Aktionen explizit als Bestätigung der Parteipolitik instrumentalisiert wurden. Allerdings konnte die Zeitung durch ihre hohe Auflage erheblich dazu beitragen, Protestierende zu mobilisieren. Ihre regelmäßige Berichterstattung bewirkte eine grundsätzliche Sensibilisierung für diese Aktionsform, verstärkt noch durch den triumphalen Tenor der Artikel. In der Zeitung finden sich aber auch konkrete Aufrufe zur Verhinderung von bevorstehenden Zwangsräumungen.⁹ Innerhalb der RF-Berichterstattung können Artikel zu konkreten Einzelfällen – meist mit Angabe von Adresse und Datum – gegenüber aggregierten Fallzahlen längerer Zeiträume als glaub-

7 Siehe Eve Rosenhaft: Die KPD der Weimarer Republik und das Problem des Terrors in der „Dritten Periode“, 1929-1933, in: Wolfgang J. Mommsen/Gerhard Hirschfeld (Hrsg.): Sozialprotest, Gewalt, Terror. Gewaltanwendung durch politische und gesellschaftliche Randgruppen im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1982, S.394-421.

8 Lindenberger, Straßenpolitik, S.140f.

9 Siehe Die Rote Fahne (RF), 26.11.1929, S.5; 7.2.1931, S.4; 11.3.1932, S.12.

würdiger eingeschätzt werden. Die ersten Erwähnungen von Widerstand bei Zwangsräumungen datieren vom Herbst 1929, doch erst zwei Jahre später und bis zum Winter 1932/33 treten die Berichte gehäuft auf. Insgesamt wurde in der RF über 112 Fälle erfolgreicher Proteste bei Zwangsräumungen informiert. Darüber hinaus sollen im Herbst 1931 alleine in den Bezirken Friedrichshain und Lichtenberg 110 Räumungen verhindert worden sein, für das Jahr 1932 und ganz Groß-Berlin bilanzierte die Zeitung über 1.000 solcher Fälle.¹⁰ Da die Gegenprüfung einzelner Proteste durch alternative Quellen nur sehr vereinzelt möglich war, sollen die angewandten Strategien analysiert werden.

Die unspektakulärste Form der Selbsthilfe gegen Wohnungsverlust bestand darin, die Möbel der betroffenen Mieter – meist im Laufe des Exmissionstages – zurück in die angestammte Unterkunft zu bringen. Zwar wurde dadurch die gerichtlich angeordnete Räumung nicht wirklich verhindert, die Obdachlosigkeit aber mindestens aufgeschoben. Auch wenn der Vermieter daraufhin die Polizei zu Hilfe rief, scheint diese die nun ohne gültigen Mietvertrag Wohnenden zunächst nicht behelligt zu haben. Darauf deuten nicht nur Beispiele solcher ‚stillen‘ Verhinderungen in der RF hin. Die Zeitschrift „Grundeigentum“ (GE) als Organ der Berliner Hausbesitzer beklagte die nicht konsequent verfolgte Strafbarkeit von Hausfriedensbruch und Aufbrechen eines amtlichen Siegels.¹¹ Den Berichten der RF zufolge wurden diese Delikte von nicht namentlich genannten Erwerbslosen- oder Mieteraktivisten begangen. Hatten diese beim Eintreffen der Beamten die Wohnung nicht wieder verlassen, kam es zur Verhaftung.¹²

Spektakulärer waren gänzlich verhinderte Zwangsräumungen durch die massenhafte Solidarität der aufgrund hoher Arbeitslosigkeit schnell verfügbaren Kiezbewohnerinnen und -bewohner. Selbst bei kurzfristig bekannt gewordenen Exmissionen konnte durch Rufe in die hallenden Mietskasernenhöfe eine Menschenmenge mobilisiert werden. Diese verteilte sich vor dem betreffenden Haus, in Treppenaufgängen und der zu räumenden Wohnung selbst. Bei einer solchen Aktion in Prenzlauer Berg soll der Gerichtsvollzieher nach Rücksprache mit dem Hauswirt von der Vollstreckung Abstand genommen haben, obwohl ein Überfallkommando bereitstand. Dieses habe zwar versucht die Menge zu zerstreuen, je-

10 Für die aggregierten Angaben siehe RF 27.10.1931, S.3; 29.11.1931, S.5; 1.1.1933, S.5.

11 Siehe RF 17.3.1932, S.3; 21.5.1932, S.3; Karl Plumeyer: Rechtsfragen beim „Mieterstreik“, in: Das Grundeigentum (GE), 48 (1932), S.1103-1108, hier S.1105.

12 Siehe RF, 4.2.1932, S.4.

doch „ohne vom Gummiknüppel Gebrauch zu machen“.¹³ Die Protestierenden profitierten in diesen Fällen davon, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Polizei zu massivem Gewalteininsatz bei vordergründig unpolitischen Aufläufen in den Wohngebieten gering war. In den traditionell konfliktreichen Nachbarschaften existierte ein kollektives Bewusstsein für die Wirkmächtigkeit massenhafter körperlicher Präsenz.¹⁴ Laut der „Roten Fahne“ kam es als Ergebnis der Proteste und nachfolgender Verhandlungen zwischen Vertretern der Protestierenden und dem Vermieter oder Wohlfahrtsamt zur Verschiebung von Zwangsräumungen.¹⁵ Diese Einigungen wären demnach nur möglich gewesen, weil die Drohkulisse hunderter Menschen und die dadurch hergestellte Öffentlichkeit die eigentlich klar definierten Machtverhältnisse zugunsten der betroffenen Mieter verschoben.

Auf eine Anfrage des preußischen Innenministeriums bezüglich einer solchen Berichterstattung ordnete die Berliner Polizei derlei Vorkommnisse anders ein: Im Falle des vom Ministerium zitierten Protests hätten sich zwar 600 Personen vor dem betreffenden Haus eingefunden. „Zu einer Aktion kam es jedoch nicht, da sich Mieter und Hauswirt bereits am 11. Juni [auf eine Fristverlängerung bis Monatsende – d. A.] geeinigt hatten. [...] Hier sind wiederholt Fälle in ähnlicher Art bekannt geworden. Wird eine Exmittierung geplant, so werden in der Regel von Seiten der Kommunisten Flugblätter mit der Aufforderung zur Verhinderung derselben in der jeweiligen Gegend verteilt. In den meisten Fällen ist jedoch vorher eine Einigung zwischen Mieter und Hauswirt erzielt worden, sei es, daß der Hauswirt dem Mieter bereits eine weitere Frist zugebilligt hat, oder sei es, daß das Wohlfahrtsamt durch Gewährung von Beihilfen einsprang. [...] Soll tatsächlich eine zwangsweise Räumung durchgeführt werden [...], so setzt sich der Gerichtsvollzieher mit dem zuständigen Polizeirevier in Verbindung und erhält mehrere Schutzpolizeibeamte zu seiner Unterstützung. Dieses Verfahren hat bisher den Erfolg gehabt, daß die gesetzlichen Massnahmen ohne Weiterungen durchgeführt werden konnten.“¹⁶

13 RF, 10.11.1931, S.3; siehe außerdem RF 19.12.1931, S.4; 14.1.1932, S.3.

14 Siehe Belinda Davis: Polizei und Gewalt auf der Straße. Konfliktmuster und ihre Folgen im Berlin des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Alf Lüdtke/Herbert Reinke/Michael Sturm (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, Wiesbaden 2011, S.81-103, hier S.85.

15 Siehe RF 22.12.1932, S.4; 23.1.1932, S.4; 4.5.1932, S.3; 20.5.1932, S.3.

16 Stellungnahme des Berliner Polizeipräsidenten an das Preußische Innenministerium, i. A. Regierungsassessor Dr. Adrian, 14.7.1932, Landesarchiv Berlin (LAB), A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 21726, Bl. 115f.

Bemerkenswert an dieser Schilderung ist zunächst, dass der „Roten Fahne“ zumindest in diesem Fall keine Übertreibung der Teilnehmerzahlen vorgeworfen werden kann: Ihre Angabe von 400 Personen liegt deutlich unter jener der Ordnungshüter. Andererseits wurde dort „das brutale Vorgehen des Hauseigentümers“ angeprangert, der sich jeglichen Zugeständnissen im Vorfeld verweigert hätte.¹⁷

Folgt man der Argumentation der Berliner Polizei, so wären die Erfolgsmeldungen der Mieteraktivisten nur insofern ernst zu nehmen, als sie Kundgebungen mit großen Teilnehmerzahlen organisieren konnten. Konkrete Auswirkungen für die zur Räumung Verurteilten hätten diese jedoch nicht gehabt. Gegen eine unkritische Übernahme der Darstellung durch die Staatsmacht spricht freilich die Reaktion der organisierten Hausbesitzer Berlins auf die Vorkommnisse: Die Verhältnisse seien „untragbar“, die Polizei habe „oft in peinlicher Weise“ versagt. „Sogenannte Mieterräte und Häuserschutzstaffeln bedrohten Hauseigentümer und zwangen sie, manchmal geradezu unter den Augen der Polizei, zur Rückgängigmachung der Exmission.“ In solchen Fällen müsse man die säumigen Mieter „wegen Einmischung des Wohlfahrtsamts“ oftmals noch lange Zeit in ihrer Wohnung dulden.¹⁸ Nahezu übereinstimmend mit den leider sehr lückenhaften Aktenbeständen über „politische Zwischenfälle in Berlin“ ist ein Bericht der RF über die Festnahme von 30 Protestierenden, die eine zu räumende Wohnung in der Dänenstraße besetzt hielten.¹⁹ Im einem anderen Fall widersprechen sich diese beiden Quellen in mehrfacher Hinsicht: Während der Polizeibericht von der Verhinderung einer Zwangsräumung und einem verletzten Polizisten sprach, vermeldete die RF die Vollstreckung und ein weiteres Beispiel des „Terror[s] sozialdemokratischer Bürokratie und Polizei“.²⁰ Darüber hinaus konnten für den Beobachtungszeitraum nur vier weitere Meldungen der Polizei bezüglich Zwangsräumungen festgestellt werden, die keine Erwähnung in der RF fanden. In diesen Fällen dürften Tatbestände wie Haus- und Landfriedensbruch sowie illegaler Waffenbesitz vorliegen.²¹

17 RF, 14.6.1932, S.4.

18 Mob verhindert Exmissionen!, in: GE 30 (1932), S.705f., hier S.705, Hervorhebung im Original.

19 Siehe RF, 11.3.1932, S.12; Berichte über pol. Vorfälle in Berlin, 10.3.1932, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 21598, Bl. 48.

20 RF, 5.5.1931, S.3.

21 Berichte über pol. Vorfälle in Berlin, 8.3.1932, 16.1.1932, 21.11.1932, 22.8.1931, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 21598, Bl. 52, 86, 114, 182.

Inwieweit physische Gewalt durch Staatsmacht und Protestierende ein Charakteristikum von ‚Exmissionskrawallen‘ im Berlin der Großen Depression war, kann auf Basis der zur Verfügung stehenden Quellen nicht eindeutig beurteilt werden. Gerade im Vergleich zu den beinahe täglichen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Arbeiterparteien und der NSDAP dürfte jedoch Henrick Stahr zuzustimmen sein, der sie als meist „glimpflich“²² verlaufend einschätzt. Zumindest für den spezifischen historischen Kontext scheint es demnach unangebracht, diese Form von Mieterselbsthilfe eindeutig als ‚Krawalle‘ einzuordnen. Die Fokussierung auf ‚Exzesse‘ in Polizeiberichten und bürgerlicher Presse, auf die etwa Lindenberger notgedrungen zurückgreift, mag jedoch auch für frühere Zeiträume verzerrend gewirkt haben.

Ohne eine gewisse Kompromissbereitschaft der Vermieter wäre es mutmaßlich häufiger zu Eskalationen gekommen; denn durch eine Einigung mit den Mietern und Aktivisten entfiel die Grundlage für einen Polizeieinsatz. Die akute Gefahr von Ausschreitungen war dabei nur ein Faktor. Besonders Hauswirte, die im gleichen Kiez oder gar Haus wie ihre Mieterinnen und Mieter lebten, mussten mit langfristigen negativen Konsequenzen rechnen, wenn sie auf einer Räumung bestanden. So wurden in der RF häufig ihre Namen und Adressen öffentlich gemacht, zusammen mit einer Geißelung von Hartherzigkeit, moralischer Verkommenheit und gegebenenfalls politischer Einstellung. Besonders riskant war dies für Kleingewerbetreibende in Arbeitervierteln: Sie wurden nicht nur öffentlich an den Pranger gestellt, sondern auch mit Boykottaufrufen belegt. „Der nationalsozialistische Hauswirt Voigt [...] bestand rigoros auf Exmission. [...] Der proletarischen Kunden des Bäckers Gerlach [der Exmittierte – d. A.] bemächtigte sich deshalb eine äußerst starke Erregung, umso mehr, als die Frau des Hausbesitzers in der Prenzlauerstr. 42 selbst eine Bäckerei betreibt, wo sie auf Arbeiterkundschaft angewiesen ist.“²³ In einer ohnehin von Selbstbeschränkung der Einkommensschwachen geprägten Zeit konnte ein solcher Aufruf, noch dazu durch die Ereignisse bei der Räumung für viele Menschen emotional aufgeladen, den wirtschaftlichen Ruin bedeuten.

Dennoch fanden selbstverständlich weiter Zwangsräumungen statt. Bei einer Familie aus Friedrichshain war dies sogar zweimal verhindert wor-

22 Henrick Stahr: „Erst das Essen – dann die Miete“. Mieterkrawalle, Mieterstreiks und ihre bildliche Repräsentation, in: Diethart Kerbs/Ders. (Hrsg.): Berlin 1932. Das letzte Jahr der Weimarer Republik. Politik, Symbole, Medien, Berlin 1992, S.90-114, hier S.92.

23 RF, 22.11.1932, S.7, Hervorhebung im Original.

den, bevor sie sich doch auf der Straße wiederfand.²⁴ Da der Wohnungsmarkt wenig Alternativen bot, mussten die einmal ‚geretteten‘ Mieter ohne staatliche Intervention ständig mit der Obdachlosigkeit rechnen. Wie akut diese Gefahr war, ist den Berichten der RF nur vage zu entnehmen: In über der Hälfte davon sprachen sie von einem Aufschub, nur acht Exmissionen wurden für aufgehoben erklärt. In den restlichen Fällen wurden keine expliziten Angaben zur zukünftigen Wohnsicherheit des betreffenden Haushaltes gemacht – die Verschiebung einer Räumung dürfte somit der Regelfall gewesen sein. Immerhin scheinen die von Exmission Bedrohten durch den kollektiven Charakter dieser Form der Selbsthilfe keinerlei Nachteile riskiert zu haben: Strafrechtliche Konsequenzen für sie wurden auch von der Gegenseite nicht ins Feld geführt, im schlimmsten Fall drohte ihnen der ohnehin gerichtlich beschlossene Wohnungsverlust. Dass trotzdem die meisten Räumungen mutmaßlich gar keines Zwanges bedurften, lag an der mit solchem Widerstand verbundenen Grenzüberschreitung und Öffentlichkeit: Wer ohnehin eine resignative Einstellung zur eigenen Misere entwickelt hatte, wird in der Regel aus Scham das drohende Elend für sich behalten haben.²⁵

Viele der an den Protesten Beteiligten dürften sich nicht selten wie Sisyphos gefühlt haben. Zudem riskierten sie in Auseinandersetzungen mit der Polizei Verhaftungen und möglicherweise Verletzungen. Treue Gefolgsleute der KPD mögen die letztlich doch erfolgte Räumung nicht als eindeutige Niederlage angesehen haben; für sie zählte auch der propagandistische Mehrwert. Auch renitenter Eigensinn – als Idealtyp könnte von ‚Erlebnisorientierten‘ gesprochen werden – wurde durch eine vorerst verhinderte Exmission befriedigt. Doch diejenigen, die sich in erster Linie aus nachbarschaftlicher Solidarität engagierten, werden an mittelfristigen Strategien gegen die Alternativen Wohnungsverlust oder Verelendung in der Wohnung interessiert gewesen sein.

„Erst das Essen, dann die Miete!“: Mietstreiks

Die Mietstreiks des Jahres 1932 können als ein Versuch angesehen werden, auf der Ebene einzelner Häuser sowohl die akuten Probleme der Mieterinnen und Mieter zu beseitigen, als auch strukturelle Erleichterung

²⁴ Siehe RF, 4.3.1932, S.4.

²⁵ Siehe Lothar Uebel: Lieber draußen als zu Hause. Wie Jugendliche wohnen, in: Kreuzberg 1933. Ein Bezirk erinnert sich, hrsg. vom Kunstamt Kreuzberg, Berlin 1983, S.17-25, hier S.20.

herbeizuführen. Obwohl diese Welle der kollektiven Verweigerung von Mietzahlungen in Berlin für den deutschsprachigen Raum als am besten dokumentiert gelten kann, ist auch hier eine Beurteilung des Ausmaßes schwierig. Im Oktober 1932 erklärte die RF das Heranwachsen einer „gewaltige[n] Massenbewegung“, „Zehntausende Berliner Werktätige“ befänden sich im Mietstreik.²⁶ Bis Februar 1933 sind jedoch nur 79 Häuser eindeutig identifiziert, in welchen der Zeitung zufolge tatsächlich die Zahlungen eingestellt wurden. Diese Streiks sollen in 43 Fällen erfolgreich beendet worden sein. Aufgrund längerer Verbotsphasen und nicht genannter, jedoch vor Gerichten verhandelter Streiks, ist erstere Zahl als zu niedrig anzusehen. Sie dürfte der Realität jedoch deutlich näher kommen als die von Johann F. Geist/Klaus Kürvers veranschlagten 3.300 Häuser: Diese leiten sie aus ebenso vielen organisierten Mieteräten ab²⁷ – ein Zusammenhang, der in den Quellen nicht hergestellt wird.

Nach einer Mobilisierungsphase anlässlich einer geplanten Umstellung des Mietbeihilfensystems im Juni 1932 rückten auf einem Mieterkongress im Folgemonat konkrete Forderungen an die Hausbesitzer in den Vordergrund: Diese sollten die Mieten für Altbauten um zehn und für Neubauten um 20 Prozent senken. Als dies offenbar Teilnehmer als unzureichend kritisierten, erklärte der KPD-Funktionär Oswald Wischnewski, ein Abweichen davon sei natürlich möglich, aber strategisch unklug: „Das sind Forderungen, für die wir breite Schichten in Bewegung setzen können. Wir halten es für besser, mit populären Forderungen wirkliche Bewegung zu entfalten, als mit scheinradikal-überspitzten Forderungen keine Bewegung auszulösen.“²⁸ Das Bemühen der Partei, die von ihr initiierten Mieterproteste zu einem Werkzeug der Einheitsfront-Taktik zu machen, wird hier auch öffentlich kommuniziert. Welche Gruppen sie damit erreichen wollte, zeigt folgender Redebeitrag auf einer Mieterkonferenz: „Hier ist der Beweis, wie weit die Mieterbewegung in kleinbürgerliche Schichten eindringt: [...] Unter den 125 Anwesenden waren auch 10 Nazis und einige Funktionäre der sozialdemokratischen Wohlfahrt. Sehr viele Versammlungsbesucher waren Frauen“.²⁹

26 RF, 16.10.1932, S.7.

27 Siehe Johann F. Geist/Klaus Kürvers: *Das Berliner Mietshaus 1862-1945. Eine dokumentarische Geschichte von „Meyer's Hof“ in der Ackerstraße 132-133, der Entstehung der Berliner Mietshausquartiere und der Reichshauptstadt zwischen Gründung und Untergang*, München 1984, S.431f.; Stahr, Essen, S.111.

28 RF 9.7.1932, S.3.

29 RF 2.7.1932, S.3; zur Rezeption der Rolle von Mieterinnen bei Streiks siehe auch Anm. 30.

Im September 1932 begannen im Bezirk Mitte zwei Mieterkämpfe, die in den einschlägigen Studien zur Berliner Mietstreikbewegung meist eine zentrale Stellung einnehmen.³⁰ Dafür gibt es nachvollziehbare Gründe: Sie erlangten als Kuriosa breite mediale Aufmerksamkeit, ermöglichen aufgrund der Berichterstattungsdichte auch ein chronologisches Narrativ und – sie endeten mit Erfolgen der Mieterinnen und Mieter. Ihr Ausnahmecharakter als bestreikte Häuser im Besitz der öffentlichen Hand wird dagegen nicht explizit thematisiert, obwohl das Potenzial, politischen Druck aufzubauen, dadurch deutlich größer war. Hier soll dagegen versucht werden, die strukturellen Bedingungen und Erfolgchancen der Mietstreiks gegen private Hausbesitzerinnen und -besitzer zu eruieren. Ausgangspunkt sind dabei die Forderungen, von welchen die Mieter die Wiederaufnahme der Zahlung abhängig machten. Diese unterschieden sich meist nur quantitativ, kaum hinsichtlich des zugrunde liegenden Kataloges. Eine Diskussion der früher einsetzenden Mietstreiks mit der explizit antifaschistischen Ausrichtung, SA-Lokale aus Arbeitervierteln zu drängen, kann aufgrund der inhaltlichen Unterschiede hier nicht vorgenommen werden.³¹ Die NSDAP und ihre Organe unterstützten nur die gegen den Staat als Vermieter gerichteten Streiks, der private ‚deutsche Hausbesitz‘ wurde hofiert. Aus einer unter anderem von Heinrich-August Winkler prominent platzierten Fotografie aus den Fenstern hängender Hakenkreuzfahnen zwischen jenen der Kommunisten sollte daher kein Querfront-Charakter der Mietstreikbewegung abgeleitet werden. Sie wurde in einem stadteigenen Mietshaus aufgenommen und unterschiedlich interpretiert: Während die RF das Potenzial der ‚Einheitsfront von unten‘ hervorhob, dekontextualisierte der nationalsozialistische „Illustrierte Beobachter“ das Motiv als reine Elendsdarstellung und retuschierte die Flaggen des politischen Gegners aus dem Bild heraus.³²

30 Siehe Uwe Rada: *Mietenreport. Alltag, Skandale und Widerstand*, Berlin 1991, S.169-182; Stahr, Essen; Pamela E. Swett: *Neighbors and Enemies. The Culture of Radicalism in Berlin, 1929-1933*, Cambridge 2004, S.45f./204: bei diesen drei Autoren wird eine führende Rolle von Mieterinnen bei Mietstreiks betont, was sie im Wesentlichen mit Artikeln der RF über den Streik in der Köpenicker Straße 34/35 belegen. Angesichts der strategischen Erwägungen der KPD bezüglich der Mobilisierung von Frauen in diesen Kämpfen sind jedoch Zweifel an dieser allgemeinen These angebracht. Zudem offenbart die weitgehende Reduzierung der Mieterinnen auf ihre Rolle als Mutter ein wenig emanzipatorisches Frauenbild.

31 Siehe Eve Rosenhaft: *Beating the Fascists? The German Communists and Political Violence, 1929-1933*, Cambridge 1993, S.120f.

32 Siehe Stahr, Essen, S.105-110; zum Verhältnis zwischen NSDAP und Vermietern vor

Fester Bestandteil der Streikforderungen waren Instandsetzungsarbeiten. Die Spanne reichte dabei von kleinteiligen Reparaturen wie der Treppenhausbeleuchtung bis zur völligen Renovierung.³³ Viele der bestreikten Häuser dürften in einem katastrophalen Zustand gewesen sein, da Modernisierungen jahrelang ausgeblieben waren. Über das Haus Weidenweg 12 in Friedrichshain, dessen Mieter eine „völlige Renovierung“ forderten, berichtete ein die Vorgänge untersuchender Polizeibeamter, es mache „einen trostlosen Eindruck. Das Dach ist undicht, so dass es in die Wohnungen regnet. Viele Wohnungen lassen sich nicht mehr verschliessen, da Schlösser und Schlüssel fehlen. [...] [I]m ganzen Haus befinden sich nur 6 Toiletten. Viele Personen verrichten ihre Notdurft in den Wohnungen.“³⁴ Die Forderung nach der Beseitigung von Mängeln war auch juristisch relevant: Nach dem Mieterschutzgesetz durften Wohnungsnutzer bei Vernachlässigung der Instandsetzungsarbeiten durch den Hausbesitzer unter bestimmten Voraussetzungen einen Teil der Miete einbehalten.³⁵ Die an der Ausarbeitung der Mietergesetze beteiligten, etablierten Verbände lehnten eine solche lose Bezugnahme auf die Aufrechnungsklausel ab. Die genaue Befolgung des Rechtsweges habe sich in Instandsetzungsfragen als „zum Teil recht wirksam“ erwiesen. Kämpferische Mietstreiks seien daher „völlig entbehrlich“ und zudem schädlich für die Belange der Mieterschaft allgemein.³⁶ Die konsequente Verteidigung einer legalistischen Interessenvertretung der Mieter gehörte zum Selbstverständnis dieser Organisationen. Das nur vage formulierte Insistieren auf der Effizienz dieses Weges offenbart aber auch bei ihnen ein Bewusstsein dafür, dass die Verwehrung der Mietskasernen keineswegs nur früheren Versäumnissen der unorganisierten Mieter geschuldet war.

Nicht der Zustand der Wohnungen, sondern ihr Erhalt für die Mieterinnen und Mieter war Ziel der zweiten standardmäßigen Forderung: die Streichung auch vor dem Streik angehäufter Mietrückstände, die Zurück-

1933 siehe: Detlef Lehnert: Kommunale Politik, Parteiensystem und Interessenkonflikte in Berlin und Wien 1919-1932. Wohnungs-, Verkehrs- und Finanzpolitik im Spannungsfeld von städtischer Selbstverwaltung und Verbandseinflüssen, Berlin 1991, S.307f.

33 Siehe RF, 17.1.1933, S.10; 16.10.1932, S.7.

34 Stahr, Essen, S.111 Polizeibericht über den Streik im Haus Weidenweg 12, 17.11.1932, Polizeiwachtmeister Walter, 81. Revier, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 21726, Bl. 00136.

35 Siehe Reichsgesetzblatt (RGBl) I 1928, S.32 (§ 28), 38 (§ 52e, Abs. 2); RGBl I 1931, S.708f. (Art. 2, Abs. 4).

36 Helfen uns Mieterstreiks?, in: Allgemeine Deutsche Mieter-Zeitung, 24 (1932), S.1f, hier S.1.

nahme laufender Räumungsklagen und der Verzicht auf bereits gerichtlich angeordnete Exmissionen.³⁷ Diese kollektive Strategie, Wohnungsverlust zu verhindern, unterschied sich deutlich von den reinen Exmissionsprotesten. Mit dem Entzug des Vermieterereinkommens wollte man ökonomischen Druck ausüben. Zudem war sie auch präventiv angelegt. Die akut bedrohten Mieter sollten durch die Streiks geschützt, gleichzeitig das Abrutschen anderer in deren prekäre Situation verhindert werden. Diese Perspektive dürfte ausschlaggebend für den Streikeintritt vieler Häuser gewesen sein, in welchen bei einer Reihe von Haushalten mit dem Erfolg einer Räumungsklage zu rechnen war. Von seinem Ortstermin im bereits erwähnten Haus Weidenweg 12 berichtete der Polizeibeamte, dort stünden zum Monatsende fünf Räumungen an. „Bemerkt wird noch, dass verschiedene arbeitslose Mieter über ½ Jahr mit Miete im Rückstand sind und vorläufig die Rückstände natürlich nicht bezahlen können.“³⁸

Mittel- und langfristig war ein Schuldenerlass durch den Vermieter jedoch nur sinnvoll, wenn zukünftig die Miete auch ohne Inkaufnahme von Unterernährung bezahlbar war. Kernforderung aller Mietstreiks war daher die Reduzierung der Miete, in der Regel lagen die Forderungen zwischen 25 und 40 Prozent.³⁹ Die Streikenden gingen demnach in ihrer Mehrheit deutlich über die von der KPD angemahnte, vermeintlich konsenstaugliche, Mietsenkung um zehn Prozent hinaus. Darin dürfte ein Indiz für die Eigenständigkeit der Mieterkämpfe in den einzelnen Häusern zu sehen sein: Die Bewohnerinnen und Bewohner handelten auch gegenüber der sie unterstützenden KPD ‚eigensinnig‘, indem sie ihre eigenen Bedürfnisse über deren mobilisierungsstrategisches Kalkül stellten.

Angesichts der überwiegend von propagandistischen partei- beziehungsweise stramm antikomunistischen Quellen dominierten Überlieferung ist eine klare Entscheidung über dieses Verhältnis nicht möglich. Ob als Ausweis der eigenen Stärke oder der Gefahr von Mietstreiks, beide Seiten werden den Einfluss der KPD tendenziell übertrieben haben. Von den Aktivisten selbst verfasste Quellen sind kaum verfügbar. Zwei beschlagnahmte Flugblätter mögen jedoch einen Eindruck von den Basisstrukturen der Streiks vermitteln. In dem einen wird zu einer Veranstaltung mit dem KPD-Stadtverordneten Grünbeck eingeladen, in dem anderen zum gemeinsamen Kampf „mit der kommunistischen Partei gegen Mietwucher, Exmittierungen und faschistische Hauswirte“ Das eher pri-

37 Siehe RF, 19.10.1932, S.4; 27.10.1932, S.4.

38 Polizeibericht Weidenweg 12.

39 Siehe RF, 16.10.1932, S.8; 27.10.1932, S.4; 18.11.1932, S.4; 6.1.1933, S.4.

mitive Layout – eine Mischung aus Schreibmaschinen- und Handschrift – und die zahlreichen Rechtschreib- und Tippfehler sprechen jedoch nicht dafür, dass hier in Öffentlichkeitsarbeit geschulte Parteikader am Werk waren. Die Suche nach den Urhebern wurde von der Polizei jeweils erfolglos eingestellt.⁴⁰ Richtet man den Blick von der unbestritten großen Bedeutung der KPD für berlinweite Organisation und reichsweite Publizität auf die Ebene der bestreikten Häuser, so verdichten die Flugblätter folgenden Eindruck: Gerade die Aktivsten standen der KPD zumindest nahe, viele werden auch Parteimitglieder gewesen sein. Da jedoch ohne den Rückhalt eines großen Teils der Hausgemeinschaft keine überzeugende Streikfront gebildet werden konnte, war ein gewisser Grad an Selbstorganisation notwendig. Daraus resultierte eine Stärkung originärer Mieterinteressen gegenüber den Direktiven der Parteiführung. Die von Pamela E. Swett vorgenommene strenge Scheidung von „functionaries“ und „residents“ vor Ort geht dagegen fehl. Die Strukturen der KPD wurden in den Arbeitervierteln von Bewohnerinnen und Bewohnern getragen, die in den Häusern nicht nur Funktionäre, sondern auch Nachbarn waren.⁴¹

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen der Mieterkämpfe in der Zeitschrift „Grundeigentum“ kam zu einem ambivalenten Ergebnis: Der Autor des Artikels zählte eine ganze Reihe von Straftatbeständen auf, gegen die im Rahmen von Mietstreiks Verstöße möglich wären. Allerdings treffe dies nur auf einzelne Kampfmaßnahmen zu, der Mietstreik selbst sei durch den Vereinigungsfreiheit garantierenden Verfassungsparagraphen 159 als Wirtschaftskampf erlaubt. Er forderte daher eine Notverordnung, um die Vermieterinnen und Vermieter vor Streiks zu schützen.⁴² Dieser Interpretation wird zwar schon in der folgenden Ausgabe widersprochen; doch sie beweist eine gewisse juristische Kontingenz bezüglich der Mietstreiks noch Ende des Jahres 1932. Stahr liegt daher falsch, wenn er die Beteiligung daran als eine Art Kamikaze-Aktion der Verzweiflung darstellt: „Denn wer die Miete verweigerte, dem drohte die prompte Zwangsräumung.“⁴³ Die Hauswirte reagierten mit der Beantragung einstweiliger Verfügungen bei den Amtsgerichten, die sich – soweit in den Quellen überliefert – gegen die Mieterräte richteten. Die Kläger beriefen sich dem-

40 220 Mieter streiken in der Liegnitzerstr., 6.10.1932 bei der Polizei eingegangen, LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1335, o. Bl.; Hauswirt schießt auf Mieter, Übersendungsschreiben datiert 1.11.1932, LAB, A Rep. 358-01, Nr. 1358, o. Bl.

41 Siehe Swett, Neighbors, S.46.

42 Siehe Plumeyer, Rechtsfragen.

43 Stahr, Essen, S.114.

nach auf Straftatbestände beim Aufruf zum Streik: Als Aufforderung zur Einbehaltung der Miete verstoße dieser gegen das Mietrecht. Harte Strafen drohten zudem bei Verletzungen des durch Notverordnungen verschärften Presse- und Versammlungsrechts.⁴⁴ Strafbefehle ergingen offenbar jedoch nicht einmal gegen die als Verantwortliche ausgemachten Mieterräte. Ein im „Grundeigentum“ positiv besprochener Rechtsstreit endete mit einem Vergleich, nachdem diese Unterlassungserklärungen unterschrieben hatten.⁴⁵ Die RF berichtete zudem von einer Entscheidung, wonach selbst nach Erlass einstweiliger Verfügungen der Streik aufrechterhalten werden konnte. Entscheidend sei, ob die Streikenden freiwillig die Miete zurückhielten, wovon das Gericht sich in diesem Fall überzeugt hatte.⁴⁶

Die generelle Rechtmäßigkeit von Mietstreiks war juristisch umstritten, scheint jedoch von den Amtsgerichten nicht verneint worden zu sein. Bei der Vorbereitung und Durchführung waren die Streikenden aber in ein enges Korsett gezwängt, um nicht den Boden der Legalität zu verlassen. Die persönlich eingegangenen Risiken waren begrenzt. Strafbefehle sind nicht überliefert, und viele Teilnehmer dürften ohnehin größere Mietrückstände aufgewiesen haben, als für eine erfolgreiche Räumungsklage notwendig war. Da die Streiks also nicht in allen Fällen auf dem Rechtsweg zu unterbinden waren, zeigten offenbar einige Hauswirte Kompromissbereitschaft. Informationen darüber finden sich bis auf Ausnahmen nur in der RF, weshalb hier eine gewisse Skepsis angebracht ist. Die Vermieter stimmten den Berichten zufolge selten weitgehenden Forderungen zu, meist stellten sie Reparaturen und die Kürzung der Miete um bis zu zehn Prozent in Aussicht; nicht näher spezifizierte Erfolge dürften günstigstenfalls diese Marke erreicht haben.⁴⁷ Mit einigen Streiks konnten die Mieter jedoch substanzielle Erleichterungen erreichen: Mietsenkungen von 30 bis 40 Prozent, die Niederschlagung der Schulden sowie Renovierungszusagen müssen die Renditen der betreffenden Hausbesitzer beträchtlich geschmälert haben.⁴⁸

44 Siehe RF, 18.12.1932, S.27; siehe auch zwei zum Streik aufrufende Schriften, die allerdings nur wegen Verstößen gegen das Presserecht untersucht wurden: [Flugblatt] Achtung! An alle werktätigen Mieter der Ziethenstraße, am 07.10.1932 an die Kriminalpolizei übersandt, LAB, A Rep. 358, Nr. 1650, o. Bl.; [Zellenzeitung] Rotes Tempo, Nr. 1, Sept. 1932, LAB, A Rep. 358, Nr. 1494, o. Bl.

45 Der „Zentrale Mieterausschuß Groß-Berlin“ kneift..., in: GE, 49 (1932), S.1124.

46 Siehe RF, 6.1.1933, S.4.

47 Siehe RF, 15.11.1932, S.6; 23.11.1932, S.9; 28.12.1932, S.3; 1.1.1933, S.5.

48 Siehe RF, 19.10.1932, S.4; 20.12.1932, S.10; 28.12.1932, S.3; 1.1.1933, S.5.

Das Ende dieser partiellen Erfolgsgeschichte besiegelte nicht erst die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, sondern eine Entscheidung des Landgerichts I vom 7. Januar 1933: Die Mieterinnen und Mieter der Friedrichshainer Paul-Singer-Straße 55 könnten sich bei ihrem Zahlungsausstand nicht auf die Vereinigungsfreiheit berufen, es handle sich nur „im bildlichen übertragenen Sinne“ um einen Streik. Der Verfassungsparagraph 159 beschränke sich auf Arbeitsverhältnisse, „denn während die Arbeitnehmer ihre weitere Arbeit einstellen, nunmehr aber auch kein Entgelt mehr erhalten, bleiben die Mieter nach wie vor im Besitz der Mietsache, während sie die Zahlung der Mieten einstellen wollen“. Das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht wegen nicht behobener Mängel könne jeder Mieter nur individuell geltend machen. Keinesfalls erstrecke sich dies jedoch auf die gesamte Miete, denn der Vermieter habe seine vertraglichen Pflichten „im wesentlichen erfüllt“, indem er die Räume zur Verfügung stellte. Für die Forderung nach einer generellen Mietsenkung gebe es keinerlei Rechtsgrundlage, gleiches gelte für die Niederschlagung der Schulden. Auch stünden die Mieterräte wegen ihrer antagonistischen Ausrichtung nicht im Einklang mit der gesetzlichen Mietervertretung: „Es ist sittenwidrig, ein solches Amt zu führen zu dem Zweck, vom Vermieter vertragswidrige Vorteile durch ein kollektives Vorgehen zu erzwingen. Damit aber sind die Voraussetzungen des § 826 BGB. erfüllt“.⁴⁹

Das Gericht entschied in diesem Fall ausschließlich über die Bestätigung von einstweiligen Verfügungen gegen die Räte. Es ist also unklar, ob diese noch eine Schadensersatzklage gewärtigen mussten. Für die Erfolgsaussichten von Mietstreiks war dieses Urteil allerdings desaströs. Da den Streiks der Charakter eines Wirtschaftskampfes abgesprochen wurde, versagte das Gericht den Mietern die Aufstellung kollektiver Forderungen. Zudem wurde ihnen de facto verboten, durch die Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte eine funktionierende Organisationsstruktur zu schaffen. Ob die Entscheidung des Landgerichts fortan von den Amtsgerichten als Präzedenzfall angesehen wurde, muss offen bleiben. Die „Rote Fahne“ berichtete noch bis Ende Januar 1933 über Mietstreiks, Erfolge waren im neuen Jahr aber nicht mehr zu verzeichnen. Unabhängig vom tatsächlichen Mustercharakter des genannten Urteils scheinen die Hausbesitzer ihre Erfolgschancen auf dem Rechtsweg als ausreichend angesehen zu haben, sich nicht mehr auf Kompromisse mit den Streikenden einzulassen zu müssen.

49 „Mietestreik“, in: Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, 2 (1933), S.15-18.

Resümee

Am 5. Februar 1933 fand in Kliems Festsälen der „Groß-Berliner Mieterkongreß“ statt. Zwar wurde dort eine Verschlechterung der Lage für Mieter unter den nun regierenden Nationalsozialisten prognostiziert. Davon abgesehen aber wiederholten sich altbekannte Parolen und Forderungen, auch zum Mietstreik wurde weiterhin aufgerufen.⁵⁰ Die Berliner Mieterbewegung der Weltwirtschaftskrise war damit von jener Hilflosigkeit geprägt, die angesichts ihrer bevorstehenden Zerschlagung durch die Nationalsozialisten die deutsche Arbeiterbewegung insgesamt erfasst hatte – und sie war ebenso gescheitert. Auch diese maßgeblich ‚von unten‘ getragene, an konkrete Bedürfnisse und den Eigensinn der verelendeten Bevölkerung appellierende Kampagne hatte keine wirklich breite Unterstützung oder gravierende Verbesserungen erreichen können.

Die katastrophalen Auswirkungen der Deflationspolitik wurden in der Mieterbewegung anhand der Grundbedürfnisse Ernährung und Wohnen griffig zugespitzt – und strafrechtlich kaum zu fassende Strategien für Protest und Selbsthilfe dagegen aufgezeigt. Doch die als Aufforderung zur Selbstermächtigung mutmaßlich Bert Brechts populärer „Dreigroschenoper“ (1928 uraufgeführt) entlehnte Parole „Erst das Essen, dann die Miete!“ verpuffte weitgehend im resignativen Klima der Großen Depression. Außer an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen scheiterten die Mietstreikenden und Exmissionsverhinderer aber auch an den gewählten Kampfformen – weshalb Philipp Reicks Einordnung der Berliner Bewegung als erfolgreiches Beispiel der „Poor People’s Movements“ in Teilen unscharf ist und seine These einer Relativierung bedarf. Reick zufolge könnten „die Erwerbslosenproteste Berlins und New Yorks während der frühen 1930er-Jahre zeigen, dass sich Widerstand dann erfolgreich durchsetzen ließ, wenn er als unmittelbare oder flankierende Aktion die niederen städtischen Verwaltungsbehörden oder lokalen Volksvertretungen adressierte.“⁵¹ Erstens handelte es sich bei den Mietstreiks aber – zumindest in Berliner Altbauten – nur in den erwähnten Ausnahmefällen um eine Auseinandersetzung mit städtischen und politischen Akteuren. Das Gros der Mieter hatte im privaten Hausbesitz einen Gegner, für

50 Betr.: Groß-Berliner Mieterkongreß am 5.2.1933, Regierungsassessor Förster, 17.2.1933, LAB, A Pr.Br. Rep. 030, Nr. 21726, Bl. 00144-00147.

51 Philipp Reick: A Poor People’s Movement? Erwerbslosenproteste in Berlin und New York in den frühen 1930er-Jahren, in: *JahrBuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, 2015/I, S.20-36, hier S.36.

den Reicks zuzustimmenden Annahmen über die Position und Spielräume lokaler Verwaltung und Politik nicht zutrafen. Zweitens musste festgestellt werden, dass mit der Beeinflussung kleiner Beamter durch Poor People's Movements auch Grenzen des Erfolgs einhergingen. Exmissionsproteste mochten den Gerichtsvollzieher zum Rückzug bewegen; doch über diesen kurzfristigen Triumph hinaus blieben sowohl Wohnsicherheit als auch Lebensbedingungen extrem prekär. Dagegen ist Reicks Skepsis gegenüber den Potenzialen einer Institutionalisierung solcher Bewegungen auch in diesem Fall zutreffend: Angesichts der politischen Heterogenität der Mieterschaft ist es mehr als fraglich, ob eine stärkere Anlehnung an den domestizierten Eigensinn der KPD aussichtsreicher gewesen wäre. Denn außerhalb der ‚roten‘ Mietskasernenviertel Berlins war die Partei von einer Massenbasis oft weit entfernt. Diese jedoch wäre nötig gewesen, um auf politischer Ebene Zugeständnisse zu erzwingen. Das Abebben der Mieterstreiks bereits im Januar 1933 verweist auf die ausgeprägte Abhängigkeit der Mieterinnen und Mieter von gesetzlichen Regelungen. Mit dem juristischen Verbot einer kollektiven Interessensvertretung durch das zitierte Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Januar 1933 wurde den Arbeiterinnen und Arbeitern der Import des Streiks als ureigenes ökonomisches Kampfmittel von der Fabrik in die Wohnviertel de facto unmöglich gemacht. Sechs Wochen nach dem ‚Groß-Berliner Mieterkongreß‘ wurde im GE das „Verbot der Mieterstreiks“ verkündet: Da unabhängig vom beteiligten Personenkreis seine Ziele als kommunistisch und staatsgefährdend anzusehen seien, „bietet die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat eine Handhabe“. Im Streitfall solle man die Polizei rufen, dies „kostet den Hauseigentümer nichts und führt schneller zum Erfolg als der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung durch das Gericht“.⁵² Inwiefern diese Bekanntmachung angesichts der Verfolgung von organisierten Arbeitern und Andersdenkenden noch relevant war, kann auf Basis der hier ausgewerteten Quellen nicht geklärt werden. Spätestens im März 1933 existierten keine rechtlichen Graubereiche mehr für Protest und Selbsthilfe der Mieter.

52 Wilhelm Schnitzler: Das Verbot der „Mieterstreiks“, in: GE, 12, 1933, S.295f; siehe auch RGBI I 1933, S.83.